

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1244001/025-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Landsteiner

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12579

Datum

30. November 2004

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976  
(GBGO-Novelle 2004); Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 01.12.2004

Ltg.-**360/G-3/2-2004**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 umgesetzt werden.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die ca. 1.000 Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahr 2005 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 600.000,- verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren: geschätzte Mehrkosten im Jahr 2005	2,31 % <b>rund €40.000,-</b>
---	---------------------------------

c) Gesamtkosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2005 von rund € 640.000,- für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

**Besonderer Teil:**

Zu Artikel I:

Am 17. November 2004 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2005 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Ab 1. Jänner 2005 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2005)

1. die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,

2. die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage um 2,3 % erhöht.

**Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z.3):**

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

1. In jeder Verwendungsgruppen wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,3 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der folgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages nachteilige Auswirkungen in den Verwendungsgruppen I, III und IV sowie in den Funktionsgruppen VIII und X ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Verwendungs-(Funktions-)gruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Gehaltsstufe (Gehaltsstufe 21) abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.

Die Nachjustierung des Gehaltsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge ergibt für die Gemeindebeamten keine nachteiligen Auswirkungen sondern teilweise Vorteile bis zu einem Betrag von monatlich € 1,- in der ersten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppen III und IV.

**Erhöhung der Nebengebühren:**

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2005 – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in dieser Verwendungsgruppe – um 2,31 %.

**Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2) und Erhöhung der Funktionszulage für die Pflegedienstleitung (Art. I Z.4):**

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 2,3 % erhöht werden.

**Zu Artikel II:**

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

